

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Sprachen und Philologie der Universität Ulm

in der Fassung vom 1. Juli 2003

Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 12. Juni 2003 folgende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 5. Oktober 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13, S. 63-67) beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§1 Rechtsform, Aufgaben

1. Das Zentrum für Sprachen und Philologie (kurz: „Sprachenzentrum“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 28 UG. Es ist den an der Universität Ulm bestehenden Fakultäten zugeordnet.
2. Die Dienstaufsicht über das Sprachenzentrum übt eine Gemeinsame Kommission nach § 26 UG (Gemeinsame Kommission für Geistes- und Kulturwissenschaften; im Folgenden: Gemeinsame Kommission) aus.
3. Dem Sprachenzentrum obliegen im Rahmen seiner jeweiligen personellen und sächlichen Ausstattung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung und Ausbau allgemeinsprachlicher, fachsprachlicher sowie sprach- und literaturwissenschaftlicher studienbegleitender Fremdsprachenangebote einschließlich der Gewährleistung entsprechender durch Prüfungsordnungen vorgesehener Studieninhalte,
 - Sicherung und Ausbau des Unterrichts in Landes- und Kulturkunde europäischer und außereuropäischer Sprachgemeinschaften,
 - Bereitstellung eines wissenschaftlichen Forums für die Erörterung sozio-kultureller sowie sprach- und literaturwissenschaftlicher Fragen im interdisziplinären Kontext der Universität,
 - Im Rahmen der hierfür gesondert bereitgestellten Mittel und Stellen Planung, Koordination und Durchführung von sprach- und kulturorientierten Forschungs- und Austauschprojekten im Verbund mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
 - Unterstützung der Internationalisierungsbestrebungen der Universität.
4. Das Sprachenzentrum nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Humboldtzentrum für Geisteswissenschaften wahr.

§ 2 Leitung

1. Das Sprachenzentrum wird in der Regel von einem hauptberuflichen Professor der Universität Ulm geleitet. Der Leiter wird auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission vom Senat auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Der Leiter fördert aktiv die Zielsetzungen des Sprachenzentrums und ist für die Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszweckes zuständig, insbesondere für:
 - Vertretung des Sprachenzentrum nach außen
 - Verwendung der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Stellen und Mittel
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der Zentrumsversammlung
 - Bemühungen um Zuwendungen Dritter
 - Regelmäßige Tätigkeitsberichte gegenüber der Zentrumsversammlung
3. Der Leiter des Sprachenzentrum wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Geschäftsführer unterstützt. Dem Geschäftsführer obliegen die Personal- und Führungsverantwortung sowie alle administrativ-organisatorischen Aufgaben, soweit diese nicht der Zentralen Universitätsverwaltung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - Konzeption der Tätigkeitsfelder des Sprachenzentrum
 - Entwicklung und Erstellung des Kursprogramms und der Forschungsprofile
 - Integration des Sprachenzentrum in das Angebot der einzelnen Fakultäten sowie enge Kooperation mit den Fakultäten und den anderen Einrichtungen der Universität
 - Öffentlichkeitsarbeit / Vertretung des Sprachenzentrums in der Universität und nach außen

§ 3 Zentrumsversammlung

1. Der Zentrumsversammlung gehören an:
 - Der Leiter des Sprachenzentrums;
 - Mitglieder der Universität, die Lehrleistungen im Rahmen der Aufgaben des Sprachenzentrums erbringen;
 - Weitere Mitglieder der Universität, die die Ziele des Sprachenzentrums aktiv unterstützen möchten, und die auf ihren Antrag von der Gemeinsamen Kommission zu Mitgliedern der Zentrumsversammlung bestellt wurden. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre, bei den studentischen Mitgliedern auf ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

2. Die Zentrumsversammlung erörtert den Tätigkeitsbericht des Leiters. Sie gibt ihren Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Sprachenzentrums einzubringen und kann Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
3. Die Zentrumsversammlung ist mindestens einmal pro Semester schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Leiter unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 4 Benutzung der Einrichtungen des Sprachenzentrums

1. Mitglieder der Universität, die ihren Arbeitsbereich im Sprachenzentrum haben und/oder an die das Angebot nach § 1 Abs. 3 gerichtet ist, können dessen Einrichtungen und dessen Angebot unentgeltlich nutzen.
2. Nichtstudentische Mitglieder der Universität Ulm sowie Externe kann der Leiter im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulassen. Für die Nutzung des Angebotes des Sprachenzentrums für nichtstudentische Mitglieder der Universität Ulm sowie Externe sind Kosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
3. Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter und über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 Verwaltungsaufgaben

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das Sprachenzentrum delegiert sind, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Verwaltung des Sprachenzentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Sprachen und Philologie der Universität Ulm vom 5. Oktober 1992 aufgehoben.

Ulm, den 1. Juli 2003

gez.

Professor Dr. H. Wolff

- Rektor -